

Universitätsbibliothek Paderborn

Habilitationsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Universität Paderborn

Universität Paderborn Paderborn, 2003

urn:nbn:de:hbz:466:1-23227



VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN (AM.Uni.Pb.)

Habilitationsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Universität Paderborn

Vom 16. Oktober 2003

Nr. 21 Jahrgang 2003

16. Oktober 2003

Habilitationsordnung

der Fakultät für Maschinenbau

der Universität Paderborn

vom 16. Oktober 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 98 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 644) hat die Universität Paderborn die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

			Seite
§	1	Allgemeines	3
§	2	Habilitationsvoraussetzungen	3
§	3	Habilitationsleistungen	3
§	4	Habilitationsschrift	3/4
ş	5	Habilitationsvorträge	4
§	6	Kolloquium	4
§	7	Antrag auf Eröffnung	4/5
§	8	Eröffnung des Habilitationsverfahrens	5/6
§	9	Rücktritt von der Habilitation	6
§	10	Habilitationskommission, erweiterte Habilitationskommission und Gutachtende	6
§	11	Frist für die Erstellung der Gutachten	6
§	12	Auslegung der Habilitationsschrift	6
§	13	Annahme der Habilitationsschrift	7
§	14	Mündliche Habilitationsleistungen	7
§	15	Annahme der Habilitationsleistungen	8
§	16	Wiederholung des Habilitationsverfahrens	8
§	17	Feststellung der Lehrbefähigung	8
§	18	Verleihung der Lehrbefugnis	8/9
§	19	Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten	9
§	20	Erweiterung der Lehrbefähigung	9
§	21	Erlöschen der Lehrbefähigung	9
§	22	Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis	9/10
§	23	Umhabilitation	10
8	24	Inkrafttreten und Veröffentlichung	10

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung).
- (2) In der Fakultät für Maschinenbau ist die Habilitation in den folgenden Fächern möglich:
- 1. Automatisierungstechnik
- 2. Konstruktionslehre
- 3. Spanlose Fertigung
- 4. Technische Mechanik
- 5. Technologie der Kunststoffe
- 6. Thermodynamik und Wärmeübertragung
- 7. Verfahrenstechnik
- 8. Werkstoff- und Fügetechnik

Als Habilitationsfach ist auch ein selbständiges größeres Teilgebiet eines dieser Fachgebiete zulässig, oder es kann zusätzlich zum Fachgebiet ein solches Teilgebiet als Schwerpunkt genannt werden.

(3) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer venia legendi (Lehrbefugnis gemäß § 18)

§ 2 Habilitationsvoraussetzungen

Zur Habilitation kann zugelassen werden, wer

- (1) einen Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Grad besitzt und die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit durch die Qualität der Promotion nachgewiesen hat. (Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.)
- (2) nach der Promotion in der Regel mindestens zwei Jahre wissenschaftlich in dem Fachgebiet, für das die Habilitation erstrebt wird, gearbeitet hat und durch Publikationen an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten ist.

§ 3 Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind

1. die Habilitationsschrift (§ 4)

2. der Habilitationsvortrag, die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung (jeweils § 5) und das Kolloquium (§ 6).

§ 4 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine selbständig abgefasste, in ihrem wissenschaftlichen Gehalt deutlich über eine Dissertation hinausgehende wissenschaftliche Arbeit aus dem Fach, für das die Habilitation erstrebt wird. Sie muss die Befähigung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu selbständiger Forschung aufzeigen. Waren an der Erstellung der Habilitationsschrift mehrere Personen beteiligt, so muss der Beitrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten abgrenzbar sein und nach Umfang und Leistung einer eigenständigen Habilitationsschrift entsprechen (vgl. § 7, Abs. 2, i).
- (2) Der Fakultätsrat kann die Vorlage mehrerer Publikationen an Stelle einer Monographie als Habilitationsschrift zulassen. Die einzelnen Veröffentlichungen müssen sich auf das Fach beziehen, für das sich die Kandidatin bzw. der Kandidat zu habilitieren wünscht, und einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen. Dies ist durch eine Zusammenfassung der Resultate zu dokumentieren (vgl. § 7, Abs. 2, h). Die Dissertation gilt nicht als Publikation i. S. von Satz 1. § 7, Abs. 2, i gilt entsprechend.
- (3) Die Habilitationsschrift kann auch in einer anderen Sprache abgefasst sein. Eine Entscheidung hierüber fällt in jedem Einzelfall der Fakultätsrat.

§ 5 Habilitationsvorträge

Im Rahmen der mündlichen Habilitationsleistungen sind

- (1) ein wissenschaftlicher Vortrag über ein Thema aus dem Fach, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird, und
- (2) eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung abzuhalten, durch die die zur akademischen Lehre erforderliche Befähigung nachgewiesen wird.
- (3) Die Vorträge dauern in der Regel je ca. 45 Minuten.

§ 6 Kolloquium

An den wissenschaftlichen Habilitationsvortrag schließt sich das Kolloquium an. Es ist eine Diskussion, in der die Kandidatin bzw. der Kandidat die Vertrautheit mit dem gewählten Fachgebiet, ihren bzw. seinen Einblick in dessen Beziehungen zu Nachbargebieten und die Befähigung zur Erörterung wissenschaftlicher Fragen

desjenigen Fachgebiets zeigen soll, für das die Lehrbefähigung festzustellen ist. Das Kolloquium soll in der Regel nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 7 Antrag auf Eröffnung

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Maschinenbau einzureichen. In dem Antrag ist das Fach anzugeben, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,
- b) eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- c) die Zeugnisse über Hochschulprüfungen,
- d) die Promotionsurkunde bzw. die Urkunde über einen gleichwertigen akademischen Grad,
- e) die Dissertation,
- f) die Habilitationsschrift in fünf Exemplaren,
- g) eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass die Habilitationsschrift selbständig verfasst wurde,
- h) eine Zusammenfassung der Resultate, die einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lässt, falls an Stelle einer Monographie mehrere Publikationen vorgelegt werden,
- i) im Falle einer Habilitationsschrift, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Teil einer Gruppenarbeit ist, folgende Angaben über die beteiligten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler:
 - ia) ihre Namen, akademischen Grade und Anschriften,
 - ib) ein gemeinsamer Bericht über den Verlauf ihrer Zusammenarbeit, der den Beitrag der Kandidatin bzw.
 des Kandidaten zu der gemeinsamen Arbeit erkennen lässt,
 - ic) eine Auskunft darüber, ob sie bereits ein Habilitationsverfahren beantragt und
 - vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Habiliationsverfahren genutzt haben.
- j) eine Publikationsliste mit Belegexemplaren,

- k) eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten über alle früher oder gleichzeitig beantragten Habilitationsverfahren mit vollständigen Angaben über deren Ausgang,
- I) ein Verzeichnis der eigenverantwortlich gehaltenen Lehrveranstaltungen,
- m) ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Erklärung über anhängige Strafverfahren,
- n) Vorschlag für Gutachtende.
- (3) Je ein Exemplar der Habilitationsschrift und der Schriften, auf die sich der Habilitationsantrag stützt, soll im Dekanat verbleiben und nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens in die Universitätsbibliothek eingestellt werden. Alle weiteren Exemplare gehen an die Kandidatin bzw. den Kandidaten zurück, soweit nicht die Gutachtenden die ihnen zur Verfügung gestellten Exemplare beanspruchen. Die sonstigen eingereichten Schriften der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden ihr bzw. ihm zurückgegeben. Die übrigen Unterlagen verbleiben im Dekanat.

§ 8 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft, ob die Fakultät die Lehrbefähigung in dem angegebenen Fach feststellen kann (§ 1 Abs. 2), ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt, ob der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens vollständig ist (§ 7 Abs. 1 und 2) und ob bereits ein oder mehrere Habilitationsverfahren gescheitert sind oder einem gescheiterten Habilitationsverfahren gleichzusetzen sind (§ 15).
- (2) Ist die Fachrichtung, der das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht in der Fakultät für Maschinenbau der Universität Paderborn vertreten, so stellt der Fakultätsrat dies fest und lehnt den Antrag ab. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.
- (3) Ist der Antrag unvollständig, so setzt die Dekanin bzw. der Dekan der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen. Bringt die Kandidatin bzw. der Kandidat die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb der Frist bei, so lehnt die Dekanin bzw. der Dekan den Antrag ab und unterrichtet den Fakultätsrat. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten teilt sie bzw. er die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan leitet den Antrag, sofern er vollständig ist, dem Fakultätsrat zu. Der Fakultätsrat kooptiert die ihm nicht angehörigen Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission (§ 10 Abs. 1) und entscheidet innerhalb eines Monats mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Gehört die Kandidatin bzw. der Kandidat dem Fakultätsrat an, so wird sie bzw. er für diesen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen.



- (5) Gibt der Fakultätsrat dem Antrag statt, bestellt er unverzüglich die Habilitationskommission und deren Vorsitzende bzw. Vorsitzenden. Damit ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen. Die Dekanin bzw. der Dekan benachrichtigt die Rektorin bzw. den Rektor, die Dekaninnen bzw. die Dekane der anderen Fakultäten und die Kandidatin bzw. den Kandidaten über die Eröffnung des Verfahrens und beruft die Habilitationskommission ein.
- (6) Die Dauer des Verfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Antrags auf Eröffnung nicht überschreiten.

§ 9 Rücktritt von der Habilitation

Ein Habilitationsgesuch kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Fakultätsrates über die Eröffnung des Verfahrens gegenüber der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zurückgenommen werden, falls bis zum Zeitpunkt der Zurücknahme noch keine Gutachten vorliegen.

§ 10 Habilitationskommission, erweiterte Habilitationskommission und Gutachtende

- (1) Der erweiterten Habilitationskommission gehören alle Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät an, sowie alle anderen hauptamtlichen habilitierten Mitglieder der Fakultät.
- (2) Die Habilitationskommission besteht aus 5 Professorinnen bzw. Professoren, einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden mit abgeschlossenem Grundstudium, wobei die bzw. der Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission der Fakultät angehören müssen.
- (3) Die Habilitationskommission bestimmt mindestens drei Gutachtende, von denen mindestens eine bzw. einer nicht der Universität Paderborn angehört. Dabei können Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Gutachtenden müssen der erweiterten Habilitationskommission der Fakultät angehören oder eine dementsprechende Qualifikation besitzen. Zwei der Gutachtenden müssen der Habilitationskommission angehören.

§ 11 Frist für die Erstellung der Gutachten

Die Frist von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt sechs Monate. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der



Fakultätsrat diese Frist auf höchstens neun Monate verlängern. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift empfehlen.

§ 12 Auslegung der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang der Gutachten liegt die Habilitationsschrift mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat aus. Fällt davon mehr als eine Woche in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sich die Frist auf insgesamt fünf Wochen. Die Dekanin bzw. der Dekan gibt die Auslage der Habilitationsschrift mit der Auslagefrist bekannt.
- (2) Die Habilitationsschrift ist während der Auslage allen Hochschulangehörigen zugänglich.
- (3) Die Gutachten sind während dieser Zeit den Mitgliedern der Habilitationskommission, den Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät für Maschinenbau, den übrigen Mitgliedern der erweiterten Habilitationskommission und der Rektorin bzw. dem Rektor zugänglich. Diese Personen haben das Recht, innerhalb einer Frist, die um 1 Woche über die Auslegungsfrist (Abs. 1) hinausgeht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist keine Einsicht in die Gutachten zu gewähren.

§ 13 Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission beschließt eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift und leitet den Beschluss an die erweiterte Habilitationskommission weiter. Die Habilitationskommission Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, in freier Bewertung, auf der Grundlage der Vorschläge Gutachtenden und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen. Stimmberechtigt die der Stimmenthaltung ist unzulässig. sind Habilitationskommission angehörenden Gutachtenden, sowie die der Habilitationskommission angehörenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission.
- (2) Reichen die vorliegenden Gutachten zur Beschlussfassung über die Habilitationsschrift nicht aus, so kann die Habilitationskommission weitere Gutachtende bestellen.
- (3) Die erweiterte Habilitationskommission beschließt auf der Grundlage der Empfehlung der Habilitationskommission über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als 50 % der Personen gemäß § 10 Abs.1 anwesend sind. Die erweiterte Habilitationskommission kann vor einer Beschlussfassung den Vorgang an die Habilitationskommission zur nochmaligen Beratung und Beschlussfassung

zurückverweisen. Für den Fall, dass sämtliche Gutachten positiv sind und die Habilitationskommission die Annahme der Habilitationsschrift empfiehlt, kann die Beschlussfassung der erweiterten Habilitationskommission im Umlaufverfahren erfolgen, sofern kein Mitglied der erweiterten Habilitationskommission diesem Verfahren widerspricht. Die Entscheidung der erweiterten Habilitationskommission ergeht unter Berücksichtigung des Urteils vom 16.02.1994 zu gemischten Fakultäten.

(4) Wird die Annahme der Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Kandidatin bzw. den Kandidaten durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluss der erweiterten Habilitationskommission zu begründen ist.

§ 14 Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, schlägt die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von vier Wochen je drei inhaltlich verschiedene Themen für den Habilitationsvortrag und für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung vor, die im Fall des wissenschaftlichen Vortrags nicht der Habilitationsschrift entstammen sollen und im Fall der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung in den Kanon der Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen des Faches gehören, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Die Themen für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung sollen, falls möglich, in der Regel einer von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gehaltenen Lehrveranstaltung entstammen.
- (2) Die Habilitationskommission wählt je ein Thema für den Vortrag und die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung aus und setzt im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Termine fest, wobei der Termin für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung vor dem Termin für den wissenschaftlichen Vortrag liegen soll.
- (3) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung findet vor einer von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät eingeladenen Zuhörerschaft statt; die Dekanin bzw. der Dekan trägt dafür Sorge, dass eine ausreichende Anzahl von Studierenden an der Veranstaltung teilnimmt. Die Veranstaltung ist hochschulöffentlich, sie sollte 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Zum wissenschaftlichen Habilitationsvortrag lädt die Dekanin bzw. der Dekan die Rektorin bzw. den Rektor, die Mitglieder des Senats, der Habilitationskommission und der erweiterten Habilitationskommission, des Fakultätsrates, die Gutachtenden sowie die Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird durch Anschlag auf den Vortrag hingewiesen.
- (5) Das Kolloquium wird zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und der erweiterten Habilitationskommission geführt, dabei leitet die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission die Diskussion. Im Allgemeinen ist das Kolloquium hochschulöffentlich.

§ 15 Annahme der Habilitationsleistungen

- (1) Die erweiterte Habilitationskommission trifft in nichtöffentlicher Sitzung bei offener Abstimmung ihre Entscheidung über die Annahme des wissenschaftlichen Kolloquiums und des sowie der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Hinsichtlich der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung ist einer Entscheidung die Vertretung der Studierenden Habilitationskommission zu hören. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist unzulässig. Sie ergeht unter Berücksichtigung des Urteils vom 16.02.1994 zu gemischten Fakultäten.
- (2) Lehnt die erweiterte Habilitationskommission die Annahme einer der beiden Leistungen oder beider ab, so ist eine einmalige Wiederholung im darauf folgenden Semester möglich. Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die Dekanin bzw. den Dekan; die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Kandidatin bzw. den Kandidaten durch schriftlichen Bescheid. In diesem Falle kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zur Auflage gemacht werden, weitere Themen für den oder die Vorträge vorzuschlagen gemäß § 14 Abs. 1.
- (3) Wird die Annahme einer der beiden mündlichen Leistungen erneut abgelehnt, so ist das Verfahren insgesamt gescheitert. Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die Dekanin bzw. den Dekan; die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Kandidatin bzw. den Kandidaten durch schriftlichen und zu begründenden Bescheid.

§ 16 Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Ein gescheitertes Habilitationsverfahren kann nur einmal wiederholt werden. Habilitationsversuche an anderen Hochschulen sind mit zu berücksichtigen.

§ 17 Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Sind Gesamtleistungen der Habilitation durch die erweiterte Habilitationskommission angenommen, so ist damit die Lehrbefähigung der Kandidatin bzw. des Kandidaten festgestellt. Die erweiterte Habilitationskommission kann – abweichend vom Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten – die Lehrbefähigung auf ein Teilgebiet des Faches beschränken, für welches die Lehrbefähigung beantragt wird.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission legt dem Fakultätsrat einen Abschlussbericht über das Habilitationsverfahren vor.
- (3) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Dekan bzw. die Dekanin schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

(4) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen.

Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält von der Dekanin bzw. dem Dekan eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese Urkunde enthält die wesentlichen Personalangaben, das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung der Fachrichtung, für die die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Urkunde ist von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Paderborn zu versehen.

(5) Die vollzogene Habilitation zeigt die Dekanin bzw. der Dekan der Rektorin bzw. dem Rektor an.

§ 18 Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat hat das Recht, bei der Fakultät für Maschinenbau einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) für das Fach zu stellen, für das ihre bzw. seine Lehrbefähigung festgestellt worden ist. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin bzw. zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.
- (2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Urkunde, die das Fach bezeichnet, von Rektorin bzw. Rektor und Dekanin bzw. Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen ist. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ist deren Inhaberin bzw. Inhaber berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" zu führen.

§ 19 Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten

- (1) Spätestens in dem Semester, das der Aushändigung der Urkunde folgt, stellt sich die Privatdozentin bzw. der Privatdozent der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor, zu der die Dekanin bzw. der Dekan einlädt.
- (2) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent hat das Recht, in jedem Semester mindestens eine zweistündige Vorlesung aus ihrem bzw. seinem Fachgebiet zu halten, und sie bzw. er hat die Pflicht, dies mindestens in jedem zweiten Semester zu tun. Das Rektorat kann auf Empfehlung der Fakultät eine Unterbrechung auch für einen längeren Zeitraum genehmigen. Die Privatdozentin bzw. des Privatdozenten hat das Recht, im Rahmen der Prüfungsordnung der Hochschule Prüfungen abzunehmen.

§ 20 Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten erweitert werden.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den §§ 3 ff. Die Kommission nach § 10 kann auf Teile der vorgeschriebenen Leistung verzichten.

§ 21 Erlöschen der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlichen Punkten unvollständige Angaben erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 trifft der Fakultätsrat, wobei der bzw. dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 22 Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 - 1. bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten,
 - 2. mit dem Wirksamwerden der Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule.
 - 3. mit dem Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung,
 - 4. durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule.
- (2) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden
 - wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent in zwei aufeinander folgenden Jahren ohne wichtige Gründe keine Lehrveranstaltungen gehalten hat,
 - wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt.
 - wenn Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden,
 - 4. wenn Gründe vorliegen, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Nichterteilung geführt hätten.
- (3) Die Entscheidungen zu (1) und (2) trifft der Fakultätsrat, wobei der bzw. dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben ist.

§ 23 Umhabilitation

- (1) Wer an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen wissenschaftlichen Hochschule rechtskräftig habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis in der Fakultät für Maschinenbau der Universität Paderborn erhalten. In diesem Fall wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet. Sofern zusätzliche Habilitationsleistungen erbracht werden sollen, finden die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß Anwendung. Die Umhabilitation wird erst wirksam, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent auf ihre oder seine bisherige Venia legendi verzichtet hat.
- (2) Über einen entsprechenden Antrag ist unverzüglich vom Fakultätsrat zu entscheiden.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.), in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs Maschinentechnik vom 10. September 1986, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 6/ 1986 der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 10. September 1986, außer Kraft.
- (3) Die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung laufenden Verfahren können nach der Habilitationsordnung vom 10. September 1986 abgeschlossen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 3. September 2003 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 23. Juli 2003.

Paderborn, den 16. Oktober 2003

Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

Der Rekter der Universität Paderbørr

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN